

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER KATHOLISCHEN PRIVAT- UNIVERSITÄT LINZ

Erster Teil: Studienordnung	3
§ 1 Geltungsbereich und Rechtsquellen	3
§ 2 Studienpläne	3
§ 4 Arten und Umfang der Lehrveranstaltungen	5
§ 5 Akademische Grade	8
§ 6 Zulassung zu Studien. Meldung der Fortsetzung des Studiums	10
§ 7 Sprachkenntnisse	11
§ 8 Außerordentliche Studierende	11
§ 9 Studienwechsel	12
§ 10 Beurlaubung	12
§ 11 Einteilung des Studienjahrs	13
Zweiter Teil: Prüfungsordnung	14
Allgemeines	14
§ 12 Grundlegende Definition von Prüfungen	14
§ 13 Benotung und Noten	14
§ 14 Prüfungs- und Zeugnisverordnung	14
Die Arten der Prüfungen und zugehörige Bestimmungen	15
§ 15 Ergänzungsprüfungen	15
§ 16 Lehrveranstaltungsprüfungen	15
§ 17 Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter	16
§ 18 Schriftliche Arbeiten	17
§ 19 Abschlussprüfungen	17
Einzelbestimmungen zum Prüfungswesen	20
§ 20 Hilfs- und Arbeitsmittel bei Prüfungen	20
§ 21 Einsicht in Prüfungsakten	20
§ 22 Andere Studierende als Zuhörer/innen bei Prüfungen	20
§ 23 Beiwohnungsrecht bei Prüfungen	21
Anerkennung andernorts erbrachter Studienleistungen	21
§ 24 	21
Beurkundung	21
§ 25 Zeugniswesen	21
§ 26 Abgangsbescheinigung	23

Verstöße und Sanktionen.....	23
§ 27 Nichterscheinen	23
§ 28 Abgebrochene Prüfung.....	24
§ 29 Nicht gegebene Zulassungsvoraussetzungen	24
§ 30 Unterschleif. Täuschung. Plagiat	24
§ 31 Störung	25
§ 32 Rechtsmittel	25
§ 33 Sonstige Verstöße	25
Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen	26
§ 34	26
§ 35	26
§ 36	26

Erster Teil: Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsquellen

Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO KU) regelt die Voraussetzungen für die Erlassung von Studienplänen, deren gemeinsame Bestimmungen sowie das gesamte Prüfungswesen einschließlich der studien- und prüfungsrechtlichen Verfahrensfragen an der Fakultät für Theologie (FTh) und der Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK) der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz). Ihre Rechtsgrundlage sind die Art. 37-52 und Art. 69-76 (für die Fakultät für Theologie) bzw. Art. 81-84. 85-87 (für die Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft) der Apostolischen Konstitution „*Veritatis Gaudium*“ vom 8. Dezember 2017, die Art. 30-41 und Art. 53-59 (für die Fakultät für Theologie) bzw. Art. 64-69. 70 (für die Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft) der diesbezüglichen „*Ordinationes*“ vom 27. Dezember 2017 sowie § 5 des geltenden Statuts der KU Linz. Die zu erlassenden Studienpläne orientieren sich an den von der Österreichischen Bischofskonferenz erlassenen einschlägigen kirchlichen Rahmenordnungen für theologische Studien an den staatlichen Universitäten. Die StPO stimmt mit den geltenden kirchlichen und den im Sinn von Art. V. § 1 Abs. 3 Konkordat 1933/34 einschlägigen staatlichen Normen überein.

§ 2 Studienpläne

(1) Die an der KU Linz eingerichteten Studien sind durch Studienpläne geregelt, die in der jeweils geltenden Fassung ein integraler Bestandteil dieser Studienordnung sind.

(2) Die Einrichtung von Studien erfolgt durch die Erlassung der zugehörigen Studienpläne. Die einzelnen Studienpläne werden vom Universitätssenat der KU Linz beschlossen, und nach der von der *Congregatio de Institutione Catholica (de Seminariis atque Studiorum Institutis)* ausgesprochenen Approbation vom Magnus Cancellarius der KU Linz per Dekret in Kraft gesetzt.

(3) Sie haben jedenfalls zu regeln:

- a. den Namen oder die Bezeichnung des Studiums;
- b. das Ziel des Studiums;
- c. die durch Abschluss des Studiums erworbene Qualifikation und den damit verbundenen Akademischen Grad (vgl. § 6);
- d. den Umfang des Studiums, ausgewiesen in Creditpoints (CP), die den Arbeitsaufwand zur Erreichung der Bildungsziele gemäß *European Credit Transfer System* (ECTS) bemessen (vgl. § 5);
- e. die Regelstudienzeit;
- f. über § 39 des Statuts der KU Linz hinausgehende Zulassungsbedingungen;
- g. den Aufbau des Studiums sowie das zu absolvierende Curriculum.

(4) Die Studienpläne müssen – unter differenzierender Bedachtnahme auf die besonderen Ziele der jeweiligen Studien – die Lehr- und Ausbildungsinhalte der Fächer und Fachbereiche so ordnen, dass sie eine organische Einheit bilden und der gründlichen und harmonischen Ausbildung der Studierenden dienen sowie das Zusammenwirken der Lehrenden der KU Linz erleichtern.

(5) Die angebotenen Studien orientieren sich im Wesentlichen nach der dreistufigen Studienarchitektur des Europäischen Studienraums („Bologna-System“), wobei

- a. Studien der ersten Stufe (Bachelorstudien) 180 CP umfassen,
- b. Studien der zweiten Stufe (Master- bzw. Magisterstudien) 120 CP umfassen und Vorstudien von mindestens 180 CP voraussetzen und
- c. Studien der dritten Stufe (Doktorats- bzw. PhD-Doktoratsstudien) 180 CP umfassen und Vorstudien von mindestens 300 CP voraussetzen.

(6) Die Studienpläne können, bei Vorliegen der diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen, die alternative Vergabe akademischer Grade nach Art. 81-84 *Veritatis Gaudium* vorsehen. Die damit verbundenen Rechtswirkungen sind in den Studienplänen auszuweisen.

§ 3 Gemeinsame Ziele der Studien

(1) Die Studien an der FTh der KU Linz sind insgesamt auf folgende Ziele hingeeordnet:

- a. Namentlich in den theologischen Fächern „müssen die Studenten zu einem tiefen Verständnis des Gegenstandes und gleichzeitig zu einer persönlichen Synthese sowie zur Kenntnis der Methoden wissenschaftlicher Forschung hingeführt werden, damit sie lernen, die Lehre der Kirche gebührend darzulegen“ (Art. 53 *Ordinationes*).
- b. Die Studien zielen auf die wissenschaftliche berufsqualifizierende Vorbildung für die Weikandidaten sowie für Studierende, die sich auf die Übernahme besonderer kirchlicher Aufgaben vorbereiten. Das Studium der Theologie bereitet insbesondere auf die Tätigkeit in lehr-, forschungs- und anwendungsbezogenen Arbeitsfeldern vor, vor allem auf die Tätigkeit im priesterlichen Dienst, als Diakon, als Pastoralassistent/in im kirchlichen Dienst, als Religionslehrer/in sowie als theologische/r Mitarbeiter/in im kirchlichen Bildungswesen, in sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Verbänden und Institutionen.
- c. Die Studien beabsichtigen, zur geistigen und geistlichen Formung der Persönlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die künftige Übernahme von Aufgaben in Kirche und Gesellschaft beizutragen;
- d. und zielen weiters auf den Erwerb der den Erfordernissen der Lehrer- bzw. Lehrerinnenbildung genügenden pädagogischen und didaktischen Eignung.
- e. Die Ausdifferenzierung der Studienziele hinsichtlich der einzelnen Studien ist in den jeweiligen Studienplänen geregelt.

(3) Die Studien an der FPhK verstehen sich als ein spezifisch profiliertes Angebot geistes- und kulturwissenschaftlicher Studien. Sie leisten eine kunstwissenschaftliche und philosophische Grundbildung und zeichnen sich durch Folgendes aus:

- a. Der kunstwissenschaftliche Teil legt Wert auf das aufmerksame Sehen von Werken der Kunst und der Alltagskultur. Er vermittelt auf umfassender kunstgeschichtlicher Basis die Grundlagen des Faches und antwortet darüber hinaus auf das Profil des Standortes Linz sowie der Universität durch Akzentuierungen in den Bereichen „Kunsttheorie“, „Kunst und Architektur des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart“, „Kunst und Interkulturalität“.
- b. Der philosophische Teil vermittelt das Wissen über die fundamentalen Voraussetzungen und Prinzipien des Denkens, Sprechens, Erkennens und Handelns, indem in Geschichte und Gegenwart philosophischer Traditionen und Positionen eingeführt wird. Er zielt auf eine selbständige Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen, wie sie in Wissenschaft, Religion, Kunst und Lebenspraxis aufgeworfen werden, und auf die Befähigung zu einer sich methodisch rechtfertigen wie praktisch verantworten könnenden Selbst- und Weltinterpretation.
- c. Die Einrichtung an der KU Linz trägt zur Profilierung der kunstwissenschaftlich-philosophischen Studien bei. Der interdisziplinäre Austausch in Forschung und Lehre hilft, die Relevanz religiöser und insbesondere christlicher Problemstellungen der Kunst- und Philosophiegeschichte zu erkennen und fördert die Entwicklung neuer wissenschaftlicher Ansätze sowie theoretischer und praktischer Modelle im Diskurs von Gesellschaft, Kunst und Kirche.
- d. Ermutigung und Ermächtigung zur Interdisziplinarität sind ein wesentliches Anliegen, dem auch durch die Gestaltung der Studien Rechnung getragen wird. Die Entwicklung konkreter Projekte intendiert bereits innerhalb der Studien die Verflechtung wissenschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Praxis. Die FPhK bemüht sich daher intensiv um interdisziplinäre und institutionelle Kooperation mit den Linzer Universitäten sowie den Kultureinrichtungen der Stadt Linz, des Landes Oberösterreich und der Diözese Linz.

§ 4 Arten und Umfang der Lehrveranstaltungen

(1) Um Bemessung und Vergleich von vorgeschriebenen Studienleistungen zu ermöglichen, wird die Arbeitsleistung der Studierenden, die zur Erreichung des Bildungsziels dieser Studienleistungen angesetzt ist, in den Studienplänen in Creditpoints (CP) gemäß *European Credit Transfer System* (ECTS) angegeben. Ein Creditpoint steht dabei für einen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.¹ In diesen Aufwand sind Lehr- bzw. Kontakteinheiten ebenso eingerechnet wie begleitende Arbeitsaufträge, Pflichtlektüre, schriftliche Beiträge, Abschlussarbeiten und die Prüfungsvorbereitung.

¹ Rahmen lt. ECTS-Leitfaden der Europäischen Kommission: 25-30 Stunden, zugrunde gelegt ist die Echtstunde (60 Minuten).

(2) In den nachstehend unter Abs. 3, 4 und 5 angeführten Lehrveranstaltungstypen wird die Anzahl von Lehr- bzw. Kontakteinheiten grundlegend vorgegeben. In den weiteren Lehrveranstaltungstypen (Abs. 6 bis 12) ist die Lehrveranstaltungsleitung frei, dieses Verhältnis nach Maßgabe von Bildungsziel und seiner bestmöglichen Erreichung selbst festzulegen. Gleiches gilt für die Art(en) der Leistungsfeststellung und -beurteilung dieser Lehrveranstaltungen.

(3) *Vorlesungen* (VL) sind die didaktisch aufbereitete, systematische Vermittlung der Hauptinhalte und Methoden eines Fachgebietes in Vortragsform. Vorlesungen haben dem aktuellen Entwicklungsstand des jeweiligen Wissenschaftszweiges Rechnung zu tragen. – *Spezialvorlesungen* (SV) behandeln spezielle und exemplarisch ausgewählte Themenstellungen eines Faches und nehmen auf den letzten Entwicklungsstand der Fachdiskussion besonderen Bedacht.

a. *Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* im Ausmaß von 1 CP umfassen ca. 10 Lehreinheiten.

b. *Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* im Ausmaß von 2 CP umfassen ca. 14 Lehreinheiten.

c. *Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* im Ausmaß von 3 CP umfassen ca. 28 Lehreinheiten.

d. *Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* können im Einzelfall auch ein erhöhtes Ausmaß von ca. 42 Lehreinheiten aufweisen: Sie sind, je nach vorgeschriebenem Arbeitsaufwand, mit 4 oder 5 CP bewertet.

e. Sind *Vorlesungen* oder *Spezialvorlesungen* mit einem erhöhten Anteil an *begleitender selbständiger Lektüre* der Studierenden verknüpft (VL+L, SV+L), so wird diese mit dem Vorlesungsstoff geprüft. Dieses Lektüredeputat hat in der Regel ein Ausmaß von 1-2 CP, wobei sich das Verhältnis von Lehreinheiten und Lektüre im Normalfall wie folgt gestaltet: 3 CP Lehreinheiten +1 CP bzw. +2 CP Lektüre.

f. *Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* in einem Ausmaß ab 2 CP können sich mit einer *integrierenden Übung* im Ausmaß von 1-3 CP verbinden (VL+UE, SV+UE), in der ausgewählte Inhalte im Zusammenhang mit dem Vorlesungsstoff unter Betonung der Aktivität der Studierenden vermittelt werden.

g. *Vorlesungen* und *Spezialvorlesungen* in einem Ausmaß ab 2 CP können sich auch mit einem *integrierenden Konversatorium* im Ausmaß von 1 CP verbinden (VL+KO, SV+KO): Es handelt sich dabei um Lehrveranstaltungen, in denen die Befragung und Diskussion der vorgetragenen Lehrinhalte durch Beiträge der Studierenden ausdrücklich vorgesehen ist.

(4) *Proseminare* (PS) dienen der Aneignung der Grundkenntnisse und Fertigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens, spezifisch eingeübt in einem Fach oder Fachbereich. Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Es handelt sich um Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, die mit 3 CP bewertet sind. Sie umfassen ca. 12 Doppeleinheiten und beinhalten immer auch begleitende Aufgabenstellungen (Recherchen, Zusammenfassungen, Dokumentationen). Kleinere Referate der Teil-

nehmer/innen können gefordert sein. Eine schriftliche Proseminararbeit ist immer vorgesehen.

(5) Seminare (SE) dienen zur Entwicklung der Fähigkeit einer inhaltlich wie methodisch reflektierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung im jeweiligen Fach oder Fachbereich bzw. interdisziplinären Themen. Die Teilnehmer/innen haben zu vorgegebenen Themenstellungen Referate zu halten, aus denen die jedenfalls geforderte schriftliche Seminararbeit erwächst. Seminare sind mit 3-5 CP (je nach Curriculum) bewertet. Sie umfassen in der Regel ca. 12 Doppeleinheiten.

Das *Bachelor-Seminar* (SE-B) dient zur Erarbeitung und Vertiefung eines Themas in Vorbereitung auf die Bachelorarbeit. Dabei soll die Fähigkeit zur inhaltlichen Durchdringung und formal korrekten Darstellung einer Themenstellung des jeweiligen Faches bzw. Fachbereiches eingeübt und entwickelt werden.

Das *Master-Seminar* (SE-M) dient der Erarbeitung und Vertiefung eines Themas in Vorbereitung auf die Masterarbeit. Dabei soll die Fähigkeit zur selbständigen, inhaltlich wie methodisch reflektierten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fragen, Problemen und Texten des jeweiligen Faches bzw. Fachbereiches gefestigt und entfaltet werden.

(6) *Arbeitsgemeinschaften* (AG) dienen dem Erlernen von Inhalten und der Vertiefung von Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens im jeweiligen Fach. Dazu gehören das Entwickeln eigener wissenschaftlicher Fragestellungen, die Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsweisen und die Umsetzung in konkreten Aufgabenstellungen. Auch das Einbringen materialer Lerninhalte durch Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung kann Teil einer Arbeitsgemeinschaft sein. Die Lehrveranstaltungs begleitenden Aufgaben können sowohl in Einzel- als auch in Gruppenarbeit verlangt sein. Mehrere kleinere schriftliche Beiträge oder ein einziger ausführlicher schriftlicher Beitrag sind normalerweise vorgesehen. Die abschließende Leistungsfeststellung bezieht diese schriftlichen Beiträge ein, kann aber auch zusätzlich eine Prüfung umfassen.

(7) *Übungen* (UE) dienen der Umsetzung der erworbenen Kenntnisse durch konkrete Aufgabenstellungen. Es können kontinuierliche schriftliche Beiträge, Abschlussarbeiten oder auch eine Prüfung verlangt sein.

(8) *Praktika* (PK) sind Lehrveranstaltungen, die berufsrelevante Fähigkeiten einüben.

(9) *Exkursionen* (EX) dienen der Veranschaulichung und Vertiefung von Studieninhalten und ihrer Anwendung. Eine Exkursion kann mit einem Praktikum (Praktikum mit Exkursion, PK+EX) verbunden sein.

(10) *Projektarbeiten* (PA) dienen der Konzeption, Durchführung und Reflexion eines fachspezifischen Projektes. Die CP-Wertigkeit ist im jeweiligen Curriculum geregelt. Bei Projektarbeiten, die an andere Lehrveranstaltungen anschließen, werden ausgehend von deren Lehrinhalten besondere Aufgabenstellungen zur Vertiefung und eigenständigen Weiterarbeit vergeben. Eine schriftliche Abschlussarbeit ist in jedem Fall gefordert.

(11) *Konversatorien* (KO) dienen der Diskussion und Vertiefung von Studieninhalten sowie der ausführlichen Rückfragemöglichkeit, wobei die Vollständigkeit der Behandlung

eines Stoffgebietes nicht im Vordergrund steht. – *Repetitorien* (RE) dienen der wiederholenden Vergegenwärtigung des gesamten Vorlesungsinhalts eines Fachgebietes bzw. eines eigenen Stoffgebietes innerhalb eines Fachgebietes.

(12) *Privatissima* (PV) und *Forschungsgemeinschaften* (FG) sind Lehrveranstaltungen, die in besonderer Weise der Betreuung von Studierenden bei der Erstellung von Abschlussarbeiten dienen.

(13) Die in Abs. 4 bis 12 genannten Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter (vgl. § 17). Die kontinuierliche Teilnahme ist vorgeschrieben.

(14) Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in den Studienplänen oder seitens der Lehrveranstaltungsleitung gesonderte Zulassungsbedingungen erlassen werden, die benennen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, insbesondere welche anderen Lehrveranstaltungen bereits absolviert sein müssen.

(15) Mit Rücksicht auf den Zweck der Lehrveranstaltung sowie auf die didaktischen Erfordernisse kann bei Lehrveranstaltungen nach Abs. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 12 eine Begrenzung der Teilnehmer/innenzahl verfügt werden. Handelt es sich dabei um Pflichtveranstaltungen, so ist in diesem Fall für ein ausreichendes Angebot entsprechender Lehrveranstaltungen Sorge zu tragen. Die Studienkommissionen erlassen nähere Verordnungen.

(16) Die Lehrveranstaltungsleiter/innen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Art der Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

§ 5 Akademische Grade

(1) Akademische Grade werden nach positivem Abschluss eines Studiums als öffentliche Würdigung und Bestätigung der erbrachten Studienleistungen verliehen.

(2) An der FTh der KU Linz können folgende akademische Grade verliehen werden:

- a. das *Bakkalaureat* für Studien, deren Umfang mindestens 180 CP beträgt; beim Studium der Katholischen Theologie kann dieser Titel gemäß Art. 74 *Veritatis Gaudium* nur verliehen werden, wenn der Umfang mindestens 10 Semester bzw. 300 CP beträgt;
- b. das *Magisterium* für Studien, die das Bakkalaureat voraussetzen und deren Umfang mindestens 120 CP beträgt; ebenso kann dieser Titel bei einem Diplomstudium der Katholischen Theologie verliehen werden, wenn der Umfang mindestens 300 CP beträgt;
- c. der *Master* für Studien, die ein Bakkalaureats- oder Bachelorstudium voraussetzen und deren Umfang mindestens 120 CP beträgt;
- d. das *Lizentiat* für Studien, die den Abschluss eines Studiums mit einem Umfang von 300 CP voraussetzen und deren eigener Umfang mindestens 120 CP

beträgt; die zuerst genannte Voraussetzung kann auch durch zwei aufeinander aufbauende Studien mit einem gemeinsamen Umfang von 300 CP erfüllt werden;

- e. das *Doktorat* und der Grad *Doctor of Philosophy (PhD)* für Studien, die Magisterium oder Lizentiat bzw. ein anderes Vorstudium im Ausmaß von mindestens 300 CP voraussetzen und deren eigener Umfang mindestens 180 CP beträgt.

(3) An der FPhK der KU Linz können folgende akademische Grade verliehen werden:

- a. der *Bachelor* für Studien, deren Umfang mindestens 180 CP beträgt;
- b. der *Master* für Studien, die den Bachelor voraussetzen und deren Umfang mindestens 120 CP beträgt;
- c. das *Doktorat* für Studien, die ein abgeschlossenes Masterstudium voraussetzen und dessen eigener Umfang mindestens 180 CP beträgt.

(4) Die Studienpläne haben eine genaue Bezeichnung des akademischen Grades, insbesondere die Beifügung der jeweils spezifizierenden Benennung zu regeln.

(5) Die Verleihung aller akademischen Grade an der KU Linz erfolgt durch Ausfertigung der entsprechenden Urkunde. Die Übergabe der Urkunde geschieht in Anwesenheit des Rektors/der Rektorin durch den/die von diesem/dieser bestellten Promotor/in. Der Übergabe hat das Versprechen und Gelöbnis des Kandidaten/der Kandidatin voranzugehen, sich des verliehenen akademischen Grades in Leben und Beruf würdig zu erweisen, der Fakultät in Treue verbunden zu bleiben sowie den Menschen in Kirche, Gesellschaft und Wissenschaft zu dienen. – In Ausnahmefällen ist eine andere Form der Übergabe der Urkunde möglich, wobei dann das genannte Versprechen und Gelöbnis des Kandidaten/der Kandidatin in entsprechender Form zu erfolgen hat. Mit dem Empfang der Urkunde erwirbt der/die Absolvent/in das Recht zur Führung des Akademischen Grades. Die Verleihung der akademischen Grade wird der Kongregation für das katholische Bildungswesen über den Magnus Cancellarius mitgeteilt.

(6) Die posthume Verleihung eines akademischen Grades ist zulässig.

(7) Derselbe akademische Grad kann nur einmal erworben werden, auch wenn der/die Kandidat/in die Voraussetzungen für die Erwerbung mehrfach erfüllt hat.

(8) Akademische Grade gehen verloren:

- a. Durch schriftlich erklärten Verzicht gegenüber dem Rektor/der Rektorin der KU Linz unter Rückgabe der Urkunde; der Verzicht bedarf weder der Annahme noch der Begründung.
- b. Durch Ungültigerklärung mit Wirkung ex tunc, falls die Verleihung des Grades auf ungültigen Prüfungen oder ungültigen bzw. erschlichenen Zeugnissen beruhte. Liegt ein Verschulden seitens des Kandidaten/der Kandidatin vor, so hat die Ungültigerklärung durch den/die Rektor/in der KU Linz von Amts wegen zu erfolgen und ist an keine Frist gebunden. Handelt es sich aber um ein Formgebrecen, das dem Kandidaten/der Kandidatin nicht anzulasten ist, gilt dieses mit der Übergabe der Urkunde als geheilt.

In Fällen gemäß lit. a und b ist eine nochmalige Verleihung des verlorenen oder eines anderen akademischen Grades seitens der KU Linz für immer ausgeschlossen – unbeschadet allfälliger Disziplinarmaßnahmen im Sinne von § 39 Abs. 5 lit. i des Statuts der KU Linz.

(9) Rechtliche Verfügungen (Dekrete) mit Außenwirkung in Angelegenheiten der Verleihung und des Verlustes akademischer Grade bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 6 Zulassung zu Studien. Meldung der Fortsetzung des Studiums

In Anwendung der Bestimmungen von § 39 des Statuts der KU Linz gelten folgende Regelungen:

(1) Mit dem Akt der Zulassung (Immatrikulation) legt sich der/die Studierende der KU Linz gegenüber verbindlich fest, dass er/sie das gewählte Studium im betreffenden Semester beginnt. In den folgenden Semestern hat er/sie die Fortsetzung des Studiums jeweils zu melden. Unterbleibt die Meldung der Fortsetzung für zwei aufeinander folgende Semester, so verfällt die Zulassung.

(2) In Semestern, für die keine Meldung der Fortsetzung erfolgte, können keine Lehrveranstaltungen besucht werden. Die Absolvierung von Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen aus früheren Semestern ist bei ausbleibender Meldung nur innerhalb des ersten Monats, das auf das letzte gemeldete Semester folgt, zulässig. Bei Abschluss eines Studiums ist auch die Absolvierung von Bakkalaureats-/Bachelorprüfungen sowie kommissionellen Abschlussprüfungen innerhalb des ersten Monats, das auf das letzte gemeldete Semester folgt, zulässig. – Über Lehrveranstaltungen, die in einem Semester abgehalten wurden, für das keine Meldung der Fortsetzung erfolgte, können keine gültigen Prüfungen absolviert werden.

(3) Die Zulassung zu einem Studium ist durch den/die Rektor/in für ungültig zu erklären, wenn sie entgegen der Vorschriften erfolgte (vgl. § 39 Abs. 4 des Statuts der KU Linz). Ist die irreguläre Zulassung nicht der betreffenden Person anzulasten, so ist eine spätere gültige Zulassung nach Vorliegen der regulären Zulassungsbedingungen möglich. Wurde die Zulassung jedoch arglistig erschlichen, so ist die betreffende Person für immer von allen an der KU Linz eingerichteten Studien ausgeschlossen.

(4) Die im Zuge des Zulassungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Datenschutzbestimmungen geheim gehalten.

(5) Die Zulassung zu Studien an der FTh der KU Linz erfordert in der Regel die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche. Unter bestimmten Voraussetzungen, zu denen vor allem die positive Anerkennung der katholischen Identität dieser Fakultät gehört, können aber auch nicht-katholische Studierende zugelassen werden.

(6) Die Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zu Studien an der FPhK.

(7) Ein Studium an der KU Linz kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern die Studienpläne nichts anderes vorsehen.

(8) Die Zulassung zu einem Studium bzw. die Meldung von dessen Fortsetzung als ordentliche/r Studierende/r bei gleichzeitig aufrechter Zulassung zum gleichen Studium an einer anderen inländischen oder ausländischen Universität oder Hochschule ist – unbeschadet der Möglichkeiten des Studierendenaustausches und der Studierendenmobilität – nicht zulässig.

§ 7 Sprachkenntnisse

(1) Die Studienpläne können als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Studium ausreichende Kenntnisse der lateinischen, altgriechischen oder althebräischen Sprache als Nachweis der besonderen Universitätsreife vorsehen.

(2) Liegen diese Kenntnisse ausweislich eines Reifeprüfungszeugnisses oder sonstiger anerkannter Zeugnisse oder Diplome nicht vor, so kann die Zulassung zum ordentlichen Studium nur unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen aus den betreffenden Sprachen erfolgen, die innerhalb einer angemessenen, im jeweiligen Curriculum zu nennenden Frist, positiv absolviert werden müssen.

(3) Zur Vorbereitung auf diese Ergänzungsprüfungen werden an der KU Linz Sprachkurse für Latein, Altgriechisch und Althebräisch angeboten.

§ 8 Außerordentliche Studierende

(1) Studienwerber/innen, die den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 39 Abs. 2 lit. a des Statuts der KU Linz in Verbindung mit den geltenden Österreichischen Studiengesetzen noch nicht erbringen, können auf Antrag vom Studiendekan/von der Studiendekanin als außerordentliche Studierende zum Studium zugelassen werden, wenn Sie die Voraussetzungen von § 40 des Statuts der KU Linz erfüllen. Außerordentliche Studierende können einzelne Leistungsnachweise in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen erwerben, die ihnen auf ein später aufzunehmendes Studium an der KU Linz angerechnet werden. Die Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r wird vom/von der Studiendekan/in unter Setzung einer angemessenen Frist erteilt, binnen derer die notwendigen Nachweise zu erbringen sind. Nach Ablauf der Frist erlischt die Zulassung. Wird der Nachweis fristgerecht erbracht, wird der/die Studierende automatisch in den Status eines/einer ordentlichen Studierenden überführt.

(2) Studienwerber/inne/n mit ausländischen Zeugnissen, deren Gleichwertigkeit im Hinblick auf die Inhalte und Anforderungen einer österreichischen Reifeprüfung nicht vollständig gegeben ist, können vom Studiendekan/von der Studiendekanin Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die für die Herstellung der Gleichwertigkeit mit inländischen Reifeprüfungszeugnisse erforderlich sind. Bis zur Absolvierung der Ergänzungsprüfungen können die Studienwerber/innen, unter Setzung einer angemessenen Frist, als außerordentliche Studierende im Sinne von Abs. 1 zugelassen werden.

(3) Studienwerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen zur Zulassung zum Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprechkenntnisse) nachweisen (vgl. § 39 Abs. 2 lit. b 1. Halbsatz des Statuts der KU Linz) – sofern die Studienkommissionen nicht für einzelne Studienpläne Dispensierungsmöglichkeiten vorgesehen haben. Der/die jeweilige Studiendekan/in entscheidet, welche Zertifikate als ausreichender Nachweis anzusehen sind.

§ 9 Studienwechsel

(1) Ein Wechsel zwischen den Studien der KU Linz auf der gleichen Niveaustufe ist zum Zeitpunkt der semesterweisen Meldung der Studienfortsetzung möglich, wenn die Voraussetzungen für das gewählte Studium gegeben sind. Bereits innerhalb des ursprünglichen Studiums absolvierte Studienleistungen, die auch im nunmehr gewählten Studium identisch vorgeschrieben sind, werden dabei automatisch auf die jetzt erforderlichen Studienleistungen übertragen. Absolvierte Studienleistungen, die im nunmehr gewählten Studium nicht unter den verpflichtenden und inhaltlich definierten Studienleistungen vorgeschrieben sind, können – unter Beachtung der dafür gültigen Vorschriften – für die Studienleistungen zur individuellen Schwerpunktsetzung angerechnet werden.

(2) Bei einem Wechsel zwischen den Studien der KU Linz auf unterschiedlicher Niveaustufe – die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vorausgesetzt – bzw. bei einem Wechsel der Studien zwischen den beiden Fakultäten ist ggf. die von den jeweiligen Studienkommissionen festzulegende, maximale Zahl der übertragbaren Vorstudienleistungen zu berücksichtigen.

§ 10 Beurlaubung

(1) Ordentliche und außerordentliche Studierende können auf Antrag bei Vorliegen der folgenden Gründe für eine bestimmte Frist vom Studium an der KU Linz beurlaubt werden:

- a. Vorübergehendes Weiterstudium an einer anderen Universität oder Hochschule (Studierendenmobilität) oder Durchführung wissenschaftlicher oder praktischer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Studium.² Die Zulassung bleibt aufrecht, die Meldepflicht gemäß § 6 Abs. 1 ist mit Ausstellung der Beurlaubung für die betreffenden Semester erfüllt.
- b. Auftreten von Umständen, die geeignet sind, die Studierenden an der gehörigen Fortsetzung ihrer Studien zu hindern, wie insbesondere Krankheit, Schwangerschaft, unaufschiebbare familiäre Verpflichtungen oder sonstige unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse. Das Vorliegen der Gründe muss schrift-

² Ob Studierende, die im Rahmen eines nationalen oder transnationalen Mobilitätsprogramms Teile des Studiums auswärts absolvieren, für die Dauer ihrer auswärtigen Studien an der KU Linz zu beurlauben sind oder ob auch für diesen Zeitraum die Meldung an der KU Linz zu erfolgen hat, ist entsprechend der Regelungen des betreffenden Mobilitätsprogramms zu entscheiden.

lich angezeigt und allenfalls unter Beilage entsprechender Nachweise glaubhaft gemacht werden.

(2) Beurlaubte Studierende können für die Dauer der Beurlaubung an der KU Linz keine Lehrveranstaltungen besuchen und keine Abschlussprüfungen ablegen. Die Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen über Lehrveranstaltungen aus dem Zeitraum vor der Beurlaubung ist aber zulässig.

(3) Zu Prüfungen, die sich auf Lehrveranstaltungen der KU Linz beziehen, welche aufgrund von Beurlaubung versäumt wurden, können Studierende nach ihrer Beurlaubung nur dann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich die entsprechenden Kenntnisse in anderer geeigneter Weise erwerben konnten. Das Urteil darüber steht dem/der Prüfer/in zu. Rekursinstanz ist der/die Studiendekan/in.

(4) Die Beurlaubung kann höchstens für einen durchgehenden Zeitraum von vier Semestern erfolgen.

(5) Beurlaubungen sind innerhalb der Inskriptionsfrist des Semesters für das die Beurlaubung erfolgen soll zu beantragen.

§ 11 Einteilung des Studienjahrs

(1) Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und den lehrveranstaltungsfreien Zeiten. Es beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

(2) Der Universitätssenat legt jährlich die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreien Zeiten so fest, dass jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Als lehrveranstaltungsfreie Zeit ist in den Sommermonaten jedenfalls ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens zehn Wochen vorzusehen (Sommerferien).

Zweiter Teil: Prüfungsordnung

Allgemeines

§ 12 Grundlegende Definition von Prüfungen

Prüfungen sind die in den §§ 15 bis 19 näherhin geregelten Verfahren zur Feststellung des Erreichtseins der Bildungsziele in den unterschiedlichen Studienverpflichtungen.

§ 13 Benotung und Noten

(1) Für die Benotung von Ergänzungsprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter, Teilen von Abschlussprüfungen und Schriftlichen Arbeiten ist folgende Notenskala zugrunde zu legen:

- sehr gut (1) = das Bildungsziel ist in hervorragender Weise erreicht
- gut (2) = das Bildungsziel ist in einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden Weise erreicht
- befriedigend (3) = das Bildungsziel ist in einer Weise erreicht, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- genügend (4) = das Bildungsziel ist in einer Weise erreicht, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- nicht genügend (5) = das Bildungsziel ist nicht erreicht

(2) Zwischennoten sind unzulässig. Zeichen oder Worte, die Zwischennoten zum Ausdruck bringen, gelten als nicht beigesetzt.

(3) Bei Lehrveranstaltungsprüfungen, wo eine Benotung gemäß Abs. 1 unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Nach Maßgabe der in den Studienplänen getroffenen Regelungen werden in Sammelzeugnissen, die den erfolgreichen Abschluss eines Studienabschnittes oder Studiums ausweisen, Gesamtnoten vergeben, die die verschiedenen Studienleistungen berücksichtigen. Diese Gesamtnoten lauten „bestanden“ oder „mit Auszeichnung bestanden“. Letztere wird vergeben, wenn in keinem der jeweils zu berücksichtigenden Bereiche eine schlechtere Note als „gut“ und in mindestens der Hälfte der zu berücksichtigenden Bereiche die Note „sehr gut“ erreicht ist.

§ 14 Prüfungs- und Zeugnisverordnung

Die jeweils zuständige Studienkommission erlässt für jede Fakultät eine Prüfungs- und Zeugnisverordnung, in der nähere Verfahrensregeln hinsichtlich der nachfolgenden Bestimmungen getroffen werden.

Die Arten der Prüfungen und zugehörige Bestimmungen

§ 15 Ergänzungsprüfungen

- (1) Ergänzungsprüfungen dienen dem Nachweis von für die Zulassung zu einem Studium erforderlichen Sprachkenntnissen oder der Herstellung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit einem österreichischen Reifeprüfungszeugnis. Ihre Ablegung muss bis zu dem in den einschlägigen Regelungen genannten Zeitpunkt im Verlauf des Studiums erfolgen.
- (2) Die Benotung obliegt dem/der Prüfer/in. Bei einer Beurteilung mit „nicht genügend“ sind dem/der Studierenden die Gründe kurz anzugeben.
- (3) Nicht bestandene Ergänzungsprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen für Lehrveranstaltungsprüfungen (§ 16) in sinngemäßer Anwendung.

§ 16 Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die das Erreichtsein der Bildungsziele der betreffenden Lehrveranstaltung feststellen und bewerten. Sie werden durch Festlegung der Lehrveranstaltungsleitung als mündliche Prüfungen oder als schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) abgehalten. Ebenso möglich ist, dass Lehrveranstaltungsprüfungen sowohl schriftliche wie mündliche Teile haben. Zwei oder mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen können zusammengelegt sein, wenn dies den Inhalten angemessen und dem Lernfortschritt der Studierenden dienlich ist.
- (2) Die Benotung obliegt dem/der Prüfer/in. Bei einer Beurteilung mit „nicht genügend“ sind dem/der Studierenden die Gründe kurz anzugeben.
- (3) Lehrveranstaltungsprüfungen zu Vorlesungen (vgl. § 4 Abs. 3) sind in einem Verhältnis von etwa ein Drittel zu zwei Drittel zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu absolvieren. Es ist Aufgabe der Studienkommission, für die Einhaltung dieses Verhältnisses Vorsorge zu treffen. Nähere Regelungen erlässt sie in der Prüfungs- und Zeugnisverordnung.
- (4) Studierende haben das Recht bei Vorliegen wichtiger Gründe, eine von der Festlegung der Lehrveranstaltungsleitung abweichende Art der Prüfungsdurchführung beim/bei der Studiendekan/in zu beantragen. Bei einsichtiger Begründung und entsprechender Möglichkeit zur abweichenden Durchführung wird er/sie einem solchen Antrag stattgeben.
- (5) Die Prüfungsdauer mündlicher Lehrveranstaltungsprüfungen bemisst sich an der CP-Zahl der betreffenden Lehrveranstaltung(en), wobei eine Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten für eine 3 bzw. 3+2 CP-wertige Vorlesung als mittlerer Richtwert dient. Die Prüfungsdauer und damit verbunden das Ausmaß an Fragen- und Aufgabenstellungen bei schriftlichen Klausurarbeiten sind ebenfalls von der CP-Zahl der geprüften Lehrveranstaltungen abzuleiten. Eine Klausurdauer von 90 Minuten für eine 3 bzw. 3+2 CP-wertige Vorlesung kann als oberer Richtwert dienen. – Auch im Fall

zusammengelegter Lehrveranstaltungsprüfungen darf aber die Prüfungsdauer 60 Minuten (mündlich) bzw. 180 Minuten (schriftlich) nicht überschreiten.

(6) Bei nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen sind von den Lehrenden spätestens bis zur Hälfte der Lehrveranstaltung zumindest vier Prüfungstermine bekanntzugeben, die im Zeitraum bis zu einem Jahr nach Ende der Lehrveranstaltung möglichst gleichmäßig zu verteilen sind. Die Termine sind sowohl den Studierenden als auch der Studienadministration bekanntzugeben.

(7) Die *Anmeldung* zu Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgt in der von der Prüfungs- und Zeugnisverordnung festgelegten Weise und wird mit Beginn des dritten Tages vor dem Prüfungstermin verbindlich.

(8) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(9) Nicht bestandene Lehrveranstaltungsprüfungen dürfen bis zu dreimal *wiederholt* werden. Den Termin für die Wiederholung legt der/die Prüfer/in fest. Er liegt frühestens zwei Wochen nach und spätestens vor dem Ende des ersten Monats jenes Semesters, das auf den gescheiterten Prüfungsantritt folgt. Die letzte Wiederholung ist jedenfalls mündlich und vor einer Kommission. Dieser gehören neben dem/der Prüfer/in der/die Studiendekan/in als Vorsitzende/r sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en der KU Linz an. In begründeten Fällen kann der/die Studiendekan/in auch andere Lehrende der KU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, als Mitglied der Kommission bestellen. Die Benotung erfolgt dann analog § 19 Abs. 10. Besteht ein/e Studierende/r eine Lehrveranstaltungsprüfung auch bei dieser letzten zulässigen Wiederholung nicht, so ist er/sie von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

(10) Bei mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen haben die Prüfer/innen, bei schriftlichen Klausurarbeiten die eingesetzten Aufsichtspersonen für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung während des Prüfungsablaufes zu sorgen. Besondere Vorkommnisse, insbesondere vorzeitiger Prüfungsabbruch oder Täuschungsversuche, sind zu protokollieren und dem/der Studiendekan/in zu melden.

(11) Ist ein/e Lehrveranstaltungsleiter/in an der Abhaltung ausreichender Lehrveranstaltungsprüfungen dauernd verhindert, hat der/die Studiendekan/in andere geeignete Prüfer/innen zu benennen.

§ 17 Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter

(1) *Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter* (§ 4 Abs. 13) sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes nach Beendigung der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund der kontinuierlichen Erfüllung der geforderten Leistungen sowie der schriftlichen Abschlussarbeit und/oder Schlussprüfung, sofern solches vorgeschrieben ist, erfolgt.

(2) Die Benotung obliegt der Lehrveranstaltungsleitung. Bei einer Beurteilung mit „nicht genügend“ sind dem/der Studierenden die Gründe kurz anzugeben.

(3) Die Lehrveranstaltungsleitung kann eine angemessene Frist festsetzen, zu der die letzte geforderte Leistung (z.B. schriftliche Abschlussarbeit) erbracht sein muss. Die Zeugnisausstellung muss aber in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Ende der Lehrveranstaltung erfolgt sein.

(4) Eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, für die ein negatives Lehrveranstaltungszeugnis ausgestellt wurde, kann nicht – auch nicht in Teilen – wiederholt werden. Vielmehr ist zur Absolvierung der vorgeschriebenen Studienleistungen die Neubelegung einer entsprechenden Lehrveranstaltung unumgänglich.

§ 18 Schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Arbeiten sind eigenständige Studienleistungen mit Prüfungscharakter, wie sie in den Studienplänen verlangt sind. Sie werden – ausgenommen Bakkalaureatsarbeiten – nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht.

(2) Die Anforderungen an *Bakkalaureatsarbeiten*, *Master-*, *Diplom-* bzw. *Magisterarbeiten*, *Lizentiatsarbeiten* und *Dissertationen* sind in den einzelnen Studienplänen eigens dargestellt. Dissertationen müssen aber jedenfalls dazu geeignet sein, den Nachweis zu erbringen, dass der/die Kandidat/in die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme erworben und einen Beitrag zum Fortschritt der theologischen Wissenschaft geleistet hat.

(3) Eine Schriftliche Arbeit, die vollständig oder zu einem erheblichen Teil bereits zum Erwerb eines akademischen Grades oder für eine andere Prüfung vorgelegt worden ist, kann nicht neuerlich als Studienleistung eingereicht werden.

(4) Betreut werden Schriftliche Arbeiten vom Fachreferenten/von der Fachreferentin, jeweils aus dem Kreis der in den Studienplänen genannten Lehrenden.

(5) Schriftliche Arbeiten sind in deutscher Sprache vorzulegen. Die Zulassung einer anderen Sprache bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Fachreferenten/die Fachreferentin. In diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher oder lateinischer Sprache beizuschließen.

(6) Die einzelnen Studienpläne enthalten Vorschriften hinsichtlich Themenvergabe, Einreichung, Begutachtung und Benotung bzw. Approbation sowie hinsichtlich allfälliger Möglichkeiten zur Reprobation negativ begutachteter Schriftlicher Arbeiten.

(7) Die näheren Richtlinien zur formellen Gestaltung von Schriftlichen Arbeiten sind durch eine Verordnung der jeweiligen Studienkommission zu regeln.

§ 19 Abschlussprüfungen

(1) *Abschlussprüfungen* sind Prüfungen, deren positive Absolvierung den erfolgreichen Abschluss eines Studiums bewirkt. Sie werden immer als mündliche

Prüfungen absolviert. Sie sind nur dann positiv absolviert, wenn alle gemäß jeweiligem Curriculum vorgeschriebenen Teile positiv absolviert wurden.

(2) Abschlussprüfungen sind Prüfungen über vorgegebene Lerninhalte oder vorgegebene Themen- oder Fachgebiete. Darüber hinaus können sie Prüfungen über eine Schriftliche Arbeit und sich aus dieser ergebende Fragen des Faches beinhalten. Nähere Regelungen hinsichtlich der Inhalte und Dauer der Prüfungsteile von Abschlussprüfungen treffen die Studienpläne.

(3) Die Zulassung zu einer Abschlussprüfung ist an das erfolgreiche Erfülltsein sämtlicher sonstiger Studienverpflichtungen gemäß jeweiligem Curriculum gebunden.

(4) Die *Abschlussprüfung eines Bakkalaureatsstudiums* ist eine mündliche Einzelprüfung. Nach Maßgabe der einschlägigen Regelung des Curriculums legt der/die Prüfer/in die Prüfungsinhalte fest. Ihm/ihr obliegt auch die Benotung.

(5) *Abschlussprüfungen eines Diplom-, Master- oder Magisterstudiums* werden vor einer vom/von der Studiendekan/in eingesetzten Prüfungskommission abgelegt. Diese besteht – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Studienpläne hinsichtlich der Prüfungsteile – aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorar- und Gastprofessor/inn/en der KU Linz (für die Dauer der Verleihung bzw. Bestellung) und der Universitätsdozent/inn/en, die seitens der KU Linz mit *venia docendi* ausgestattet sind, sowie anderer Lehrender, wenn sie mit der Fachreferentschaft für eine Schriftliche Arbeit betraut wurden. In begründeten Fällen können auch andere Lehrende der KU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, als Mitglied in die Kommission bestellt werden. Eines der Mitglieder der Kommission wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin als Vorsitzende/r der ganzen Abschlussprüfung ernannt.

(6a) *Abschlussprüfungen eines Lizentiats- oder Doktoratsstudiums (Lizentiatsprüfungen oder Rigorosen / Defensio)* werden vor einer vom/von der Studiendekan/in eingesetzten Kommission abgelegt. Diese besteht – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Studienpläne hinsichtlich der Prüfungsteile – aus vier Mitgliedern aus dem Kreis der aktiven und emeritierten Professor/inn/en, der Honorarprofessor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en der KU Linz. In Ausnahmefällen können darüber hinaus auch Professor/inn/en und Habilitierte von anderen Katholisch-Theologischen Fakultäten den Kommissionen angehören. Der/die Rektor/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson aus dem Kreis der aktiven Professor/inn/en gehört jeder Kommission an und führt den Vorsitz.

(6b) *Abschlussprüfung eines PhD-Doktoratsstudiums (Defensio)* ist öffentlich und wird vor einer nach dem Curriculum einzurichtenden Kommission abgelegt. Diese besteht aus dem/der Rektor/in oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson aus dem Kreis der übrigen Kommissionsmitglieder, den Mitgliedern des Promotionsausschusses sowie allen am Approbationsverfahren der Dissertation beteiligten Gutachter/inne/n. Den Vorsitz führt der/die Rektor/in oder die von ihm/ihr bestimmte Vertretungsperson.

(7) Wünsche, die ein/e Kandidat/in hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungskommission für eine Abschlussprüfung vorbringt, kann der/die Studiendekan/in in

Ausführung der Bestimmungen gemäß Abs. 5 und 6a/6b und unter Beachtung der Fachzuständigkeiten berücksichtigen, wenn die sachlichen, personellen und terminlichen Gegebenheiten dies erlauben.

(8) Bei kommissionellen Abschlussprüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission der Prüfung vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen. Der/die Vorsitzende hat für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung während des Prüfungsablaufs zu sorgen.

(9) Die Reihenfolge der Prüfungsteile von kommissionellen Abschlussprüfungen wird vom/von der Vorsitzenden nach Anhörung der Wünsche des Kandidaten/der Kandidatin und Beratung mit den Kommissionsmitgliedern festgelegt.

(10) Bei kommissionellen Abschlussprüfungen erfolgt die Benotung jedes Prüfungsteils durch Beratung und Beschlussfassung der Mitglieder der Prüfungskommission. Der/die jeweilige Prüfer/in macht einen Benotungsvorschlag, über den abgestimmt wird. Findet er keine Mehrheit, sind andere Anträge zu stellen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Ergebnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss mündlich mitgeteilt. – Die Ermittlung der Gesamtnote für die Sammelzeugnisse gemäß § 25 Abs. 4 erfolgt erst im Akt der Ausstellung.

(11) Bei kommissionellen Abschlussprüfungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: Ort und Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des Kandidaten/der Kandidatin, die Prüfungsteile, die Prüfungsfragen, in Kurzzusammenfassung die Art der Beantwortung, die erteilten Noten und einen Bericht über allfällige besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche, versuchte Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Rücktritt während der Prüfung, Eintritt der Prüfungsunfähigkeit des Kandidaten/der Kandidatin. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden oder einem von ihm/ihr bestimmten Kommissionsmitglied zu führen und von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(12) Die Festlegung von Terminen für kommissionelle Abschlussprüfungen obliegt dem/der Studiendekan/in, wobei auf die zeitlichen Möglichkeiten aller Mitglieder der Prüfungskommission Bedacht zu nehmen ist. Sie werden nicht während der vorlesungsfreien Zeit angesetzt. Darüber hinaus gilt: Diplom-, Master- bzw. Magisterprüfungen können frühestens zwei Wochen, Lizentiatsprüfungen frühestens drei, Rigorosen/Defensio frühestens vier Wochen nach Vorliegen der Approbation der jeweils zugehörigen Schriftlichen Arbeit terminisiert werden.

(13) Die Termine von kommissionellen Abschlussprüfungen werden im Vorhinein in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.

(14) Rigorosen bzw. die Defensio sind öffentliche Prüfungen. Beratungen und Beschlussfassungen der Prüfungskommission hinsichtlich der Benotungen und die Ergebnismitteilung an den Kandidaten/die Kandidatin sind allerdings nicht öffentlich.

(15) Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Sie sind zur Gänze zu wiederholen, wenn in mehr als einem Prüfungsteil die Note „Nicht genügend“ erteilt wurde. Andernfalls beschränkt sich die

Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsteil, der auch in diesem Fall kommissionell zu absolvieren ist. Nicht bestandene kommissionelle Prüfungen bzw. deren Prüfungsteile können frühestens nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Reprobationsfrist wiederholt werden, die jedoch nicht kürzer als ein Monat sein kann. Ist die Abschlussprüfung auch nach der zweiten Wiederholung nicht in allen Prüfungsteilen bestanden, ist der/die Kandidat/in von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen.

(16) Im Übrigen gelten die Regelungen der Studienpläne.

Einzelbestimmungen zum Prüfungswesen

§ 20 Hilfs- und Arbeitsmittel bei Prüfungen

Ob und bejahendenfalls welche Hilfs- und Arbeitsmittel (z.B. Textgrundlagen) bei Ergänzungs-, Lehrveranstaltungs- und Abschlussprüfungen zulässig sind, ist von den Prüfer/inne/n festzulegen und in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Dem/der Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn er/sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Der/die Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(2) Auf Antrag ist den Studierenden durch den/die Studiendekan/in Einsicht in Protokolle der eigenen kommissionellen Abschlussprüfungen zu gewähren. Dieses Recht besteht innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Ablegung der Prüfung.

(3) Einsicht in die Gutachten zu eigenen Diplom-, Master- oder Magisterarbeiten, Lizentiatsarbeiten und Dissertationen ist ein zeitlich unbegrenztes Recht der Studierenden.

§ 22 Andere Studierende als Zuhörer/innen bei Prüfungen

Bei mündlichen Lehrveranstaltungs- und bei Abschlussprüfungen können ordentliche Studierende, die sich der nämlichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer und Zuhörerinnen zugelassen werden, wenn sie dies zuvor beim Prüfer/bei der Prüferin bzw. beim/bei der Vorsitzenden der Prüfungskommission beantragen. Der/die Kandidat/in hat allerdings – ausgenommen im Fall eines Rigorosums – ein verhinderndes Einspruchsrecht. – Beratung, Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind aber in keinem Fall öffentlich.

§ 23 Beiwohnungsrecht bei Prüfungen

(1) Alle Mitglieder der Studienkommission sind berechtigt aufgrund eigener Entscheidung oder auf Ersuchen des Prüfers/der Prüferin oder auf Ersuchen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin, allen im Geltungsbereich dieser Studien- und Prüfungsordnung abzuhaltenden Prüfungen beizuwohnen.

(2) Das Recht des Magnus Cancellarius bzw. einer von ihm beauftragten Vertretungsperson, allen an der KU Linz abzuhaltenden Prüfungen beizuwohnen, wird durch diese Studien- und Prüfungsordnung nicht berührt.

Anerkennung andernorts erbrachter Studienleistungen

§ 24

(1) Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungszeugnisse, die ordentliche Studierende andernorts erworben haben, hat der/die Studiendekan/in auf Antrag bescheidmässig anzuerkennen, soweit sie den im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Studienleistungen inhaltlich und umfangmässig gleichwertig sind.

(2) Andernorts absolvierte Kommissionelle Abschlussprüfungen oder andernorts eingereichte Schriftliche Arbeiten können nicht zur Anerkennung innerhalb eines Studiums an der KU Linz vorgebracht werden.

(3) Die Studienkommission erlässt gemäß § 19 des Statuts der KU Linz nähere Richtlinien hinsichtlich der Anerkennung andernorts abgelegter Prüfungen.

(4) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums andernorts durchführen wollen, legt der/die Studiendekan/in im Vorhinein fest, inwiefern die geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind vom/von der Antragsteller/in vorzulegen.

(5) Bei festgestellter Gleichwertigkeit gelten andernorts erbrachte Leistungsnachweise als an der KU Linz erbracht.

(6) Von ausländischen nichtkirchlichen Studienanstalten ausgestellte Dokumente sind, soweit ihre staatliche Anerkennung nach österreichischem Recht eine Beglaubigung verlangt, in staatlich beglaubigter Form und bei Bedarf in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Von kirchlichen Einrichtungen ausgestellte Dokumente bedürfen einer kirchenamtlichen Beglaubigung nur dann, wenn nach Auffassung des Studiendekans/der Studiendekanin Zweifel an der Authentizität und Integrität des Dokuments bestehen. Ist eine Übersetzung erforderlich, so genügt deren Vorlage in kirchenamtlich beglaubigter Form.

Beurkundung

§ 25 Zeugniswesen

(1) Das Ergebnis *jeder bestandenen und nicht bestandenen Lehrveranstaltungsprüfung* ist durch ein eigenes Zeugnis (Lehrveranstaltungszeugnis) zu beurkunden. Es

nennt Art, Titel, CP-Wert der Lehrveranstaltung, das Semester, in dem sie absolviert wurde, Ausstellungsdatum, Benotung und die spezifische Anrechenbarkeit auf eine Studienleistung gemäß Curriculum.

(2) Die Lehrveranstaltungszeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.

(3) Lehrveranstaltungszeugnisse werden nach der Noteneingabe seitens der Prüfer/innen durch Eintrag in die Prüfungsevidenz im Rektorat gültig. Erst danach werden können sie den Studierenden ausgefolgt werden.

(4) Lehrveranstaltungszeugnisse mit negativer Benotung werden ebenfalls in die Prüfungsevidenz übernommen. Eine positive Prüfungswiederholung wird in einem neuen Lehrveranstaltungszeugnis und eigenem Eintrag in der Prüfungsevidenz ausgewiesen.

(5) Bei erfolgreichem Abschluss des ersten Studienabschnittes eines Diplomstudiums und nach erfolgreich absolvierten Abschlussprüfungen eines Studiums sind *Sammelzeugnisse* auszustellen:

- a. Ein *I. Diplomprüfungszeugnis* bestätigt den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnittes eines Diplomstudiums. Es dokumentiert die den einzelnen Fachbereichen zuordenbaren Leistungsbeurteilungen aus dem Studienverlauf und enthält eine Gesamtnote.
- b. Ein *Bakkalaureatszeugnis* bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Es dokumentiert die den einzelnen Fachbereichen zuordenbaren Leistungsbeurteilungen aus dem Studienverlauf und enthält eine Gesamtnote.
- c. Ein *II. Diplomprüfungs-* bzw. ein *Master-* oder *Magisterzeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Studiums. Es weist aus: Titel, Fach und Benotung der Diplom-, Master- bzw. Magisterarbeit; die Prüfungsteile und Benotungen der kommissionellen Abschlussprüfung; die den einzelnen Fachbereichen zuordenbaren Leistungsbeurteilungen aus dem Studienverlauf; eine Gesamtnote.
- d. Das *Lizentiatszeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Lizentiatsstudiums. Es weist aus: Titel, Fach und Benotung der Lizentiatsarbeit; die Prüfungsteile und Benotungen der Lizentiatsprüfung; Angaben über das absolvierte Curriculum; eine Gesamtnote.
- e. Das *Rigorosenzeugnis* bzw. das *Abschlusszeugnis im Doktoratsstudium* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des Doktoratsstudiums. Es weist aus: Titel, Fach und Benotung der Dissertation; die Prüfungsteile und Benotungen des Rigorosums/der Defensio; Angaben über das absolvierte Curriculum; eine Gesamtnote.
- f. Das *PhD-Doktoratszeugnis* bestätigt und dokumentiert den erfolgreichen Abschluss des PhD-Doktoratsstudiums. Es weist aus: Titel, Benotung der Dissertation; Benotung der Defensio; arithmetisch gemittelter Notenwert der Studienleistungen des Curriculums; eine Gesamtnote.

- g. Als Zusatz zu den Sammelzeugnissen – ausgenommen ist jenes nach lit. a – wird ein „Diploma-Supplement“ zur genaueren und international vergleichbaren Dokumentation des absolvierten Studiums ausgestellt.
- h. Nähere Regelungen für die Gestaltung der Sammelzeugnisse, insbesondere zur Ermittlung von deren Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 4, sowie für die Gestaltung der „Diploma-Supplements“ trifft die Studienkommission in der Prüfungs- und Zeugnisverordnung.

(6) Alle an der KU Linz abgelegten Ergänzungsprüfungen, Lehrveranstaltungsprüfungen, Abschlussprüfungen sowie die eingereichten schriftlichen Arbeiten und deren Beurteilung durch Gutachten sind in der Prüfungsevidenz im Rektorat zu registrieren.

§ 26 Abgangsbescheinigung

(1) Beenden ordentliche Studierende ihr Studium vor dessen erfolgreichem und vollständigem Abschluss, so ist ihnen vom Rektor/von der Rektorin auf Antrag eine Abgangsbescheinigung auszustellen.

(2) Abgangsbescheinigungen haben auszuweisen: das Studium, zu dem der/die Studierende zugelassen war; die Anzahl der Semester, die der/die Studierende zu diesem Studium zugelassen war; alle bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen mit deren Umfang und Note.

(3) Die Ausfolgung einer Abgangsbescheinigung ist solange aufzuschieben, bis der/die Studierende die ihm/ihr durch die Benützungsordnungen für die Lehr- und Forschungseinrichtungen der KU Linz auferlegten Pflichten erfüllt hat.

Verstöße und Sanktionen

§ 27 Nichterscheinen

(1) Wenn ein/e Kandidat/in entgegen gemäß § 16 Abs. 7 verbindlich erfolgter Anmeldung ohne wichtigen Grund *zu einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht erscheint*, so ist der Prüfungsantritt zu werten und wird mit „nicht genügend“ benotet.

(2) Wenn ein/e Kandidat/in zu einem ordnungsgemäß festgelegten Termin *für kommissionelle Abschlussprüfungen* ohne wichtigen Grund *nicht erscheint*, wird ein neuerlicher Prüfungstermin frühestens festgelegt für einen Zeitpunkt nach Ablauf von 60 Tagen unter Beachtung der sonstigen Bestimmungen.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines *wichtigen Grundes* kommt dem/der Prüfer/in bzw. dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission zu. Diesem/dieser sind die geltend gemachten Gründe vom Kandidaten/von der Kandidatin schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Bedarf kann die Vorlage weiterer Nachweise (z.B. eines ärztlichen Attests) verlangt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Studiendekan/in.

(4) Wichtige Gründe sind: Krankheit oder unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse, die den Prüfungsantritt verhindern.

(5) Wurde das Vorliegen wichtiger Gründe anerkannt, kann der/die Kandidat/in die versäumte Prüfung bzw. die versäumten Prüfungsteile zum ehest möglichen Zeitpunkt gemäß normaler Vergabe von Prüfungsterminen nachholen.

§ 28 Abgebrochene Prüfung

(1) Wenn ein/e Kandidat/in nach Beginn einer Prüfung ohne wichtige Gründe (z.B. Eintritt der Prüfungsunfähigkeit) von der Prüfung zurücktritt bzw. die Prüfung vorzeitig abbricht, so ist diese mit „nicht genügend“ zu beurteilen. Hinsichtlich der Zulassung zur Wiederholung der jeweiligen Prüfung gelten die Regelungen gemäß § 27 Abs. 2.

(2) Tritt jedoch während einer Prüfung auf Seite des Kandidaten/der Kandidatin unverschuldete Prüfungsunfähigkeit ein, so ist die Prüfung als nichtig zu werten. Die nämliche Prüfung kann zum ehest möglichen Zeitpunkt gemäß normaler Vergabe von Prüfungsterminen nachholt werden.

§ 29 Nicht gegebene Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bestandene Prüfungen, für die die *Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt* waren, sind für ungültig zu erklären. In Fällen, wo dem/der Studierenden hierbei kein subjektives Verschulden anzulasten ist und ein organischer und sinnvoller Studienverlauf dadurch nicht grob beeinträchtigt wird, kann der/die Studiendekan/in auf Antrag die Gültigmachung verfügen.

(2) Stellt sich nach bestandener Prüfung heraus, dass die Zulassung zur Prüfung von dem/der Studierenden *arglistig erschlichen* wurde, so hat der/die Studiendekan/in die Prüfung nicht nur für ungültig zu erklären, sondern je nach Schwere des Vergehens auch über einen befristeten Ausschluss von weiteren Prüfungen zu entscheiden. Über weitergehende Sanktionen entscheidet auf seinen/ihren Antrag das Fakultätskollegium.

(3) Stellt sich nach nicht bestandener Prüfung heraus, dass die *Zulassungsvoraussetzungen fehlten*, so ist bei fehlendem Verschulden des/der Studierenden die Prüfung durch den/die Studiendekan/in für ungültig zu erklären; die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. Im Falle arglistiger Erschleichung der Zulassung ist wie in Abs. 2 zu verfahren.

(4) Alle rechtlichen Verfügungen, die in Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 30 Unterschleif. Täuschung. Plagiat

(1) Stellt sich im Verlauf einer Prüfung heraus, dass der/die Studierende versucht, durch Unterschleif, arglistige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ein günstiges Ergebnis zu erzielen, so ist diese abzubrechen und mit „nicht genügend“ zu bewerten. Dem/der Studiendekan/in obliegen je nach Schwere des Vergehens weitere Maßnahmen: befristeter Ausschluss von weiteren Prüfungen; Antrag auf darüber hinausgehende Sanktionen an des Fakultätskollegium.

(2) Stellt sich nach bestandener Prüfung heraus, dass das Ergebnis durch Unterschleif, arglistige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel erreicht wurde, so hat der/die Studiendekan/in die Prüfung bzw. den Prüfungsteil mit „nicht genügend“ zu bewerten und über allfällige weitere Maßnahmen im Sinne von Abs. 1 zu entscheiden. Ein inzwischen bereits ausgestelltes Zeugnis ist damit ungültig und zurückzufordern.

(3) Stellt sich nach nicht bestandener Prüfung heraus, dass der/die Studierende versucht hatte, durch Unterschleif, arglistige Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel ein günstiges Ergebnis zu erzielen, leitet der/die Studiendekan/in Maßnahmen im Sinn von Abs. 1 ein.

(4) In Fällen von Zeugnismanipulation oder feststehendem Plagiat bei Schriftlichen Arbeiten stellt der/die Studiendekan/in nach Befassung der Studienkommission Sanktionsanträge beim Fakultätskollegium. Nachträglich festgestelltes schweres Plagiat bei zuvor approbierten Schriftlichen Arbeiten führt gemäß § 5 Abs. 6 lit. b auch zum Verlust eines verliehenen akademischen Grades.

(5) Alle rechtlichen Verfügungen, die in Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen getroffen werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 31 Störung

Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung stört, kann von dem/der für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung Verantwortlichen von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung bzw. des betreffenden Prüfungsteiles ausgeschlossen werden. Die Prüfung bzw. der Prüfungsteil ist mit „nicht genügend“ zu bewerten. Weitere Maßnahmen nach § 30 Abs. 1 obliegen dem/der Studiendekan/in.

§ 32 Rechtsmittel

(1) Gegen Verfügungen in Angelegenheiten der §§ 27 bis 31 hat der/die Studierende innerhalb von 15 Tagen ab Zugang der Entscheidung das Rechtsmittel des Rekurses an die Studienkommission und in zweiter und letzter Instanz an das Fakultätskollegium. Die cann.1732-1739; 1445 § 2 CIC bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

(2) Ein Rechtsmittel gegen die inhaltliche Beurteilung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

§ 33 Sonstige Verstöße

Sonstige schwerwiegende Verstöße gegen diese Studien- und Prüfungsordnung sind in der Studienkommission zu beraten. Daraus sich ergebende Beschlüsse der Studienkommission sind als deren Anträge dem Fakultätskollegium – und in weiterer Folge dem Universitätssenat – zu unterbreiten.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34

Mit der Vollziehung dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Studiendekan/innen beider Fakultäten im Verein mit der Studienkommission betraut, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist. Die nähere Zuständigkeitsregelung und die Verfahrensweise sind durch §§ 18ff des Statuts der KU Linz in Verbindung mit der *Satzung der Studienkommissionen*, durch die *Geschäftsordnung der Kollegialorgane* und durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 35

(1) Die Studienpläne der an der KU Linz eingerichteten Studien gelten gemäß dem in § 2 Abs. 1 und 2 festgelegten Instanzenzug ab dem Datum der jeweiligen Inkraftsetzung.

(2) Alle Studierenden des entsprechenden Studiums haben das Recht, sich dem jeweils neu in Kraft gesetzten Curriculum zu unterstellen.

(3) Im Falle des Übertritts sind die zurückgelegten Semester auf die Studiendauer anzurechnen und die absolvierten Studienverpflichtungen auf jene des neu erlassenen Curriculums anzuerkennen.

(4) Alle Studierenden eines Diplomstudiums haben das Recht, das Studium nach dem zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Curriculum innerhalb der dort vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester pro Studienabschnitt abzuschließen. Alle Studierenden eines Bakkalaureats-, Master-, Magister-, Lizentiats-, Doktorats- oder PhD-Doktoratsstudiums haben das Recht, das Studium nach dem zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden Curriculum innerhalb der dort vorgesehenen Studiendauer zuzüglich zwei Semester abzuschließen. – Wird diese Frist überschritten, so tritt der/die Studierende automatisch in den Geltungsbereich der jeweils neu erlassenen Studienpläne ein, wenn nicht der/die Studiendekan/in auf Antrag und in besonders begründeten Fällen anderes verfügt.

§ 36

Die vorliegende StPO der KU Linz ersetzt die StPO FTh (gültig seit 01.10.2003, verabschiedet vom Fakultätskollegium der KTU in dessen Sitzung vom 17.12.2007 und nach der am 10.07.2008 ausgesprochenen Approbation durch die *Congregatio de Institutione Catholica de Seminariis atque Studiorum Institutis* per Dekret des Magnus Cancellarius vom 20.05.2009 rückwirkend mit Rechtswirkung vom 01.10.2008 in Kraft gesetzt) und die StPO FPhK (01.03.2005, verabschiedet vom Fakultätskollegium der KTU in dessen Sitzung vom 16.01.2008 und nach der am 08.07.2008 ausgesprochenen Approbation durch die *Congregatio de Institutione Catholica de Seminariis atque Studiorum Institutis* per Dekret des Magnus Cancellarius vom 24.07.2008 mit

Rechtswirkung vom 01.10.2008 in Kraft gesetzt). Sie wurde vom Universitätssenat der KU Linz in dessen Sitzung vom 19.06.2019 verabschiedet und nach der am 21.11.2019 ausgesprochenen Approbation durch die Congregatio de Institutione Catholica (de Studiorum Institutis) per Dekret des Magnus Cancellarius vom 16.12.2019 rückwirkend mit Rechtswirkung vom 01.10.2019 in Kraft gesetzt.

